

Richtlinie der Stadt Beckum  
über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds „Innenstadt Beckum“  
(Richtlinie „Verfügungsfonds Innenstadt Beckum“)

Vom 13. Juli 2017

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
1 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch.....	2
2 Fördergrundsätze und Ziele .....	2
3 Fördergebiet.....	3
4 Fördergegenstand .....	3
5 Fördervoraussetzungen.....	4
6 Antragsverfahren .....	5
7 Höhe der Förderung .....	5
8 Auswahlgremium .....	5
9 Sitzung des Auswahlgremiums.....	6
10 Mittelgewährung, Durchführung und Abrechnung .....	6
11 Zweckbindungsfrist .....	7
12 Inkrafttreten .....	8
Anlage Übersicht des Fördergebietes .....	9

Der Rat der Stadt Beckum hat am 13. Juli 2017 folgende Richtlinie über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds „Innenstadt Beckum“ beschlossen:

## **Präambel**

Die am 5. Juli 2012 vom Rat der Stadt Beckum beschlossene Fortschreibung des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes „Innenstadt Beckum“ beinhaltet eine Fülle von Maßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung der Beckumer Innenstadt.

Unter anderem wird die Einrichtung eines Verfügungsfonds vorgeschlagen.

Durch den Verfügungsfonds soll privates Engagement gefördert werden, indem zur Umsetzung geeigneter Projekte, Aktionen und Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Einkaufsbereiche der Beckumer Innenstadt angeregt wird.

Der Verfügungsfonds eröffnet zudem die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

## **1 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch**

- (1) Die Bewilligung von Projektanträgen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach Nummer 14 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008.
- (2) Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

## **2 Fördergrundsätze und Ziele**

- (1) Die Stadt richtet den Verfügungsfonds „Innenstadt Beckum“ innerhalb des Sanierungsgebietes des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes „Innenstadt Beckum“ ein.
- (2) Der Verfügungsfonds wird aus Mitteln des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Beckum finanziert. Die Finanzierung der bewilligten Maßnahmen erfolgt maximal zu 50 Prozent aus diesen öffentlichen Mitteln und mindestens zu 50 Prozent aus privaten Mitteln.
- (3) Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Beckum zu diesem Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel.  
Das Budget des Verfügungsfonds umfasst 45.000 Euro aus öffentlichen Mitteln.  
Voraussetzung für deren Einsatz ist die entsprechende Einbringung von weiteren 45.000 Euro privater Mittel.  
Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Dezember 2018.
- (4) Verwalterin des Verfügungsfonds ist die Stadt Beckum, vertreten durch die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister.
- (5) Die durch den Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen sollen zu einer nachweisbaren und möglichst dauerhaften Stärkung der Beckumer Innenstadt beitragen.

Gefördert werden folgende Maßnahmen innerhalb des Fördergebietes:

- a) Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und Gastgewerbes,
- b) Maßnahmen zur Imagebildung und Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Maßnahmen, Aktionen und Workshops zur Aufwertung des Stadtbildes und Geschäftsflächenumfeldes,
- d) Mitmachaktionen und Festivitäten.

### 3 Fördergebiet

(1) Das Fördergebiet umfasst die Straßenzüge:

- a) Oststraße – von der Kreuzung Lippweg/Lippborger Straße bis zur Einmündung Marktplatz einschließlich Clemens-August-Straße bis zur Einmündung Mühlenstraße,
- b) Nordstraße – von der Sternstraße bis Einmündung Marktplatz, einschließlich Hühlstraße bis zur Einmündung Pulort,
- c) Weststraße – von der Kreuzung Nordwall/Westwall/Weststraße bis zur Einmündung Marktplatz,
- d) Marktplatz – in Gänze,
- e) Kirchplatz – von der Kreuzung Südstraße/Clemens-August-Straße bis zur Einmündung Marktplatz.

(2) Das Fördergebiet ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

### 4 Fördergegenstand

(1) Die Mittel des Verfügungsfonds können für investive, investitionsvorbereitende und nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

Für die Umsetzung nichtinvestiver Maßnahmen dürfen keine öffentlichen Mittel, sondern ausschließlich private Mittel eingesetzt werden.

(2) Maßnahmen sind zum Beispiel:

#### **Investive Maßnahmen:**

- a) punktuelle Straßenumgestaltung,
- b) Begrünung und Blumengestaltung,
- c) Aufstellung von Stadtmobiliar, zum Beispiel Bänke, Spielgeräte, Fahrradständer,
- d) Aufstellung von Straßen-Papierkörben,
- e) Umsetzung von Lichtkonzepten in Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung,
- f) Beschilderungs-, Informations- und Leitsysteme,
- g) Kunst im öffentlichen Raum,
- h) bauliche Gestaltung von Eingangssituationen,
- i) Zwischennutzung von Baulücken,

- j) Bau von öffentlichen Toilettenanlagen,
- k) sonstige öffentlichkeitswirksame Investitionsmaßnahmen.

#### **Investitionsvorbereitende Maßnahmen**

- a) Analysen und Konzepte zur Umsetzung der investiven Maßnahmen,
- b) Umnutzungskonzepte für Leerstände,
- c) Investitionsanreizende Beratung von Immobilieneigentümerinnen und -eigentümern, zum Beispiel Zusammenlegung von Ladenlokalen, Gestaltung und Nutzung von Immobilien,
- d) Erstellung von Gestaltungsleitfäden, zum Beispiel für Schaufenster,
- e) Durchführung von Wettbewerben,
- f) Befragungen von Geschäftsleuten, Immobilienbesitzenden und Passantinnen und Passanten,
- g) sonstige Analysen und Konzepte, die dem Förderziel dienen.

#### **Nichtinvestive Maßnahmen**

(zu 100 Prozent aus privaten Mitteln des Verfügungsfonds zu finanzieren):

- a) Aufbau und Pflege von Immobiliendatenbanken,
- b) Neugestaltung von Anlieferverkehr,
- c) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zur Frequenzsteigerung, Bindung und Gewinnung von Kundinnen und Kunden,
- d) Serviceoffensiven zur Kundinnen- und Kundenbindung, zum Beispiel Lieferservice, Einrichtung von Kinderbetreuung,
- e) Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen,
- f) Aktionen gegen durch Tauben verursachte Belästigungen,
- g) Runde Tische und Innenstadtforen,
- h) sonstige öffentlichkeitswirksame nichtinvestive Maßnahmen.

(3) Nicht gefördert werden:

- a) laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten und Honorarkosten der Antragstellerin oder des Antragstellers,
- b) Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- c) Maßnahmen, die der unmittelbaren Gewinnerzielung dienen,
- d) Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen gefördert werden können.

## **5 Fördervoraussetzungen**

(1) Eine Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Maßnahme liegt im Fördergebiet,

- b) Maßnahme entspricht den genannten Förderzielen laut Abschnitt 1, den Zielen des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes „Innenstadt Beckum“ sowie den weiteren ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht,
  - c) alle erforderlichen, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen liegen vor,
  - d) sämtliche Maßnahmen werden vor Maßnahmenbeginn mit der Stadt abgestimmt.
- (2) Für die Vergabe der Fördermittel werden folgende Kriterien berücksichtigt:
- a) Aufwand-Nutzenverhältnis,
  - b) Reihenfolge der Antragseingänge,
  - c) technische und/oder zeitliche Umsetzbarkeit,
  - d) Art und Höhe künftiger finanzieller Belastungen, zum Beispiel Folgekosten, Pflegebedarf.
- (3) Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung der Fördermittel begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt auf schriftlichen Antrag hin einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.

## **6 Antragsverfahren**

- (1) Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Für eine Förderung ist ein schriftlicher Antrag beim städtischen Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, einzureichen.
- (3) Anträge sind mindestens 4 Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn schriftlich bei der Stadt zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auch bis spätestens 2 Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingereicht werden.
- (4) Ab einer Kostenhöhe von 2.500 Euro sind mit dem Antrag mindestens 3 Vergleichsangebote vorzulegen.

## **7 Höhe der Förderung**

- (1) Eine Maßnahme wird mit maximal 6.000 Euro gefördert.
- (2) Maßnahmen von besonderer Bedeutung für das Fördergebiet können mit bis zu 10.000 Euro gefördert werden. Eine ausführliche Begründung ist dem Antrag beizufügen.
- (3) Damit eine wirkungsvolle Verwendung der Mittel gewährleistet ist, erfolgt eine Förderung erst ab Bruttokosten in Höhe von 600 Euro (Bagatellgrenze).

## **8 Auswahlgremium**

- (1) Zur Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds wird ein lokales Auswahlgremium aus Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter der Beckumer Innenstadt und Beschäftigten des Fachdienstes Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt gebildet.

Das Verhältnis Privat : Verwaltung beträgt immer 1 : 1.

- (2) Das Auswahlgremium setzt sich aus folgenden, jeweils für sich stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
  - a) Jeweils eine Person als Vertreterin für:
    - Gewerbeverein Beckum e. V.,
    - Immobilien- und Standortgemeinschaft Wir von der Oststraße e. V.
    - Hotelier- und Wirteverein für ein gastfreundliches Beckum e. V.
    - pro neu aufgenommener Immobilien- und Standortgemeinschaft im Fördergebiet
  - b) Entsprechend der Personenzahl unter Buchstabe a Bedienstete des Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, davon 1 Person aus dem Aufgabenfeld Stadtmarketing,

## 9 Sitzung des Auswahlgremiums

- (1) Zur 1. Sitzung des Auswahlgremiums werden die Vereinsvorsitzenden laut Abschnitt 5 Absatz 2 Buchstabe a durch die Leitung des Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung eingeladen.
- (2) In der 1. Sitzung werden die stimmberechtigten Mitglieder laut des Auswahlgremiums und eine Schriftführung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Fachdienstes namentlich bestimmt. Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, sollen ständige Mitglieder benannt werden. Für jedes ständige Mitglied sind mindestens 2 Stellvertretungen namentlich zu benennen.
- (3) Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Bei persönlicher Befangenheit eines Mitgliedes entfällt das Stimmrecht. Die Befangenheit ist vor Beratung über das jeweilige Projekt zu erklären.
- (5) Die Sitzungen des Auswahlgremiums sind nicht öffentlich.
- (6) Die Sitzungen des Auswahlgremiums finden auf schriftliche Einladung des Fachdienstes Stadtplanung und Wirtschaftsförderung in Abhängigkeit vorliegender Förderanträge mindestens quartalsweise statt. Es erfolgt ein Beschlussprotokoll.

## 10 Mittelgewährung, Durchführung und Abrechnung

- (1) Der Zuschuss wird nach Zustimmung durch das Auswahlgremium von der Stadt durch Bewilligungsbescheid gewährt. Der Bescheid kann mit Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen zu der geplanten Maßnahme.
- (3) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird gestattet, bei der Durchführung der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch

Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 Prozent ohne Zustimmung der Stadt auszugleichen. Die Höhe der Förderung bleibt davon unberührt. Darüber hinausgehende Kostenänderungen oder inhaltliche Änderungen der Maßnahme müssen erneut durch das Auswahlgremium und durch städtischen Bescheid genehmigt werden.

- (4) Für die Auszahlung sind folgende Unterlagen innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme als Verwendungsnachweis schriftlich per Brief oder E-Mail vorzulegen:
  - a) Formloser Bericht über die Maßnahme mit einer Erläuterung der Zielsetzung und mindestens einem Foto,
  - b) Belege der Öffentlichkeitsarbeit mit Hinweis auf die Förderung aus dem Verfügungsfonds, zum Beispiel Presseinformationen, Fotos, Publikationen,
  - c) Alle Originalrechnungen und Zahlungsbelege als Kostennachweis.
- (5) Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die in dem Bescheid angegebenen Kosten, wird der Zuschuss entsprechend verringert. Sind die Kosten bei einer Vorfinanzierung geringer als geplant, so sind die zu viel gezahlten Mittel aus der Vorfinanzierung unverzüglich zurückzuzahlen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.
- (6) Die Auszahlung als Zuschuss erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Stadt. Ist eine bewilligte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung erfolgen. Die Vorfinanzierung muss schriftlich begründet werden.
- (7) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses ganz oder teilweise aufgehoben werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

## 11 Zweckbindungsfrist

- (1) Für aus dem Verfügungsfonds geförderte Einzelmaßnahmen gelten die nachfolgenden Zweckbindungsfristen:
  - a) 10 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen,
  - b) 5 Jahre für bewegliche Gegenstände.
- (2) Für nichtinvestive Maßnahmen endet die Zweckbindungsfrist mit Beendigung der Maßnahme.
- (3) Bei Unterschreiten der Frist muss von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die aus Mitteln des Verfügungsfonds stammende Zuwendung anteilig auf die nicht erfüllte Zweckbindungsfrist erstattet werden. Die Rückzahlungssumme ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

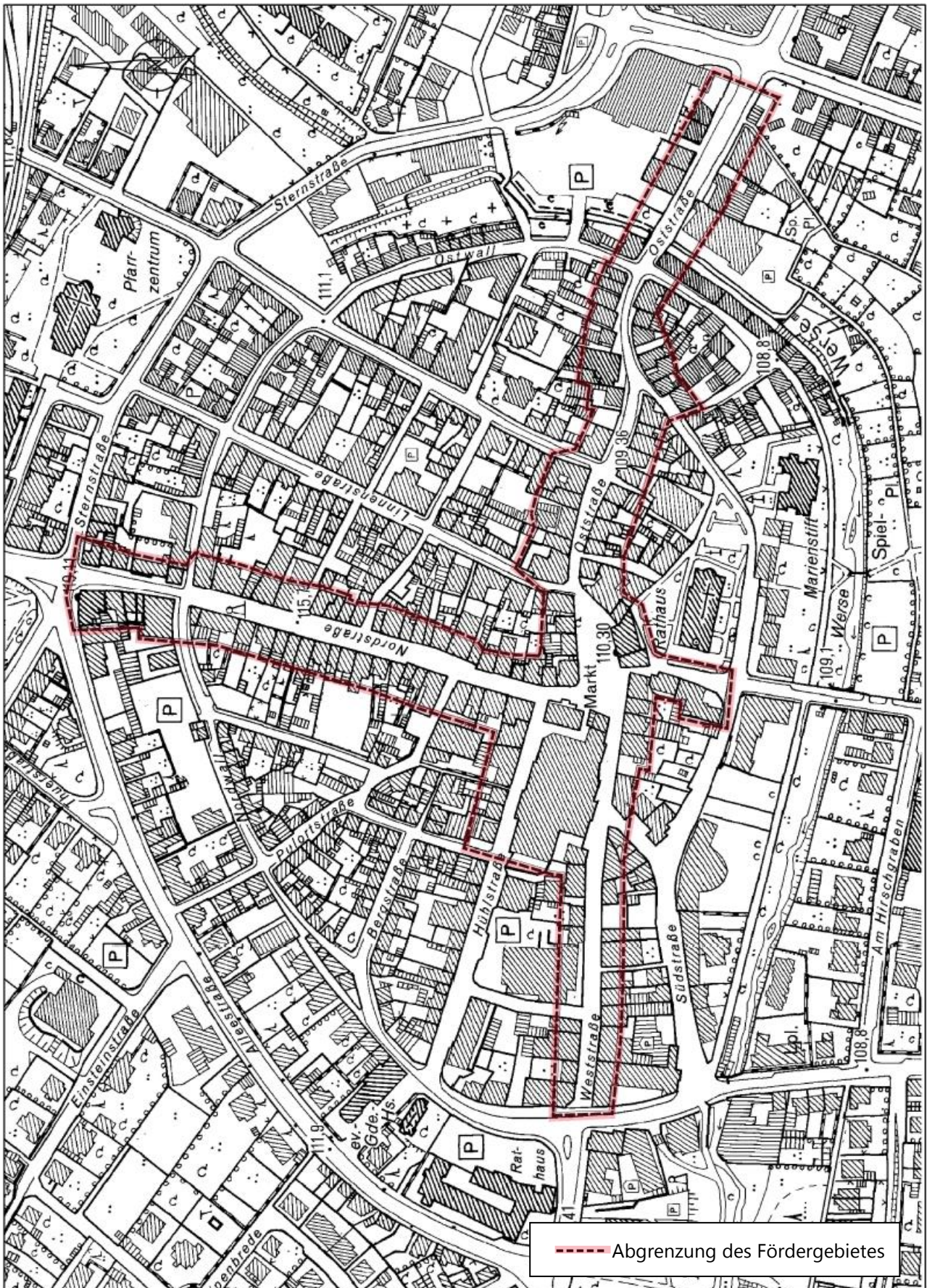
- (4) Alle im Rahmen der Förderung eingegangenen Verpflichtungen sind im Falle eines Eigentumswechsels an die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger mit bindender Wirkung weiterzugeben.

## **12 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.



## Anlage Übersicht des Fördergebietes



Quellenvermerk

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Land NRW / Kreis Warendorf (2017) – Version 2.0